

EINWOHNERGEMEINDE
UNTERRAMSERN



REGLEMENT
ÜBER
GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE
UND
-GEBÜHREN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungs- und Anwendungsbereich	3
II. Verkehrsanlagen	3
III. Wasserversorgungsanlagen	4
IV. Abwasserbeseitigungsanlagen	4
V. Allgemeine Bestimmungen	5
VI. Mehrwertsteuer	6
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6

Gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und auf §§ 2 ff. der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV; BGS 711.41) wird beschlossen:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 GBV)	§ 1	<p>1) Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV).</p> <p>2) Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung dienen.</p>
Inhalt (§§ 2/3 GBV)	§ 2	<p>1) Das Reglement regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung d) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Abwasserbeseitigung e) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung

II. Verkehrsanlagen

Strassenkategorien (§ 39 GBV)	§ 3	<p>1) Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.</p> <p>2) Die Einteilung ergibt sich aus dem Erschliessungsplan.</p>
Beiträge (§ 42 GBV)	§ 4	<p>1) Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen von den Erstellungskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Erschliessungsstrassen 100% b) für Hauptverkehrsstrassen 60% (Kantonsstrasse) <p>2) Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.</p>
Ersatzabgabe (§ 43 GBV)	§ 5	<p>1) Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt CHF 5'000.00</p>

III. Wasserversorgungsanlagen

Hierzu wird auf das Wasserreglement und Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Mittlerer Bucheggberg verwiesen.

Grundeigentümerbeiträge/
Anschlussgebühren § 6-7 [aufgehoben]

Benützungsgebühren

Grundgebühr/
Verbrauchsgebühr § 8-9 [aufgehoben]

IV. Abwasserbeseitigungsanlagen

- Grundeigentümerbeiträge § 10 1) Für Neuerschliessungen für Abwasserentsorgungsanlagen erhebt die Gemeinde von den Erstellungskosten Beiträge von 100%
- Anschlussgebühr § 11 1) Die Gebühr beträgt für
- Wohn- und Gewerbebauten und Wohnteile von Landwirtschaftsbauten
 - . für Schmutzwasser pro Summe Geschossfläche CHF 15.00
 - . nicht verschmutztes Regenwasser pro Summe Geschossfläche CHF 5.00
 - landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile und landwirtschaftliche Nebengebäude
 - . für Schmutzwasser pro Summe Geschossfläche CHF 1.50
 - . nicht verschmutztes Regenwasser pro Summe Geschossfläche CHF 0.50
- 2) Als Summe Geschossfläche gelten:
- a) Hauptnutzflächen
 - b) Nebennutzflächen
 - c) Verkehrsflächen
 - d) Konstruktionsflächen
- 3) Reduktion der Anschlussgebühren in speziellen Fällen: Für die Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen wird eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50% gewährt. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch den Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.
- 4) Wird die Summe Geschossfläche infolge baulichen Massnahmen vergrössert, ist für die Erweiterung der Summe Geschossfläche eine Nachzahlung zu leisten.

Benützungsgebühren

Grundgebühr § 12 1) Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Abwasser-
-versorgungsanlage eine jährliche Grundgebühr pro
Wohnung, Industrie-, Gewerbe-, Restaurations-,
Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb von

CHF	150	bis	CHF	250
-----	-----	-----	-----	-----

Verbrauchsgebühr § 13 1) Der Gemeinderat legt die Verbrauchsgebühr innerhalb
des Gebührenrahmens fest.

Die Verbrauchsgebühren betragen ohne
Mehrwertsteuer:

CHF	1.00	bis	CHF	3.00
-----	------	-----	-----	------

Die Verbrauchsgebühren werden jährlich überprüft.

- 2) Reduktion der Verbrauchsgebühren in speziellen Fällen:
- a. Wird Wasser in öffentliche Abwasseranlagen
abgeführt, welches nicht aus der öffentlichen
Wasserversorgung bezogen wird und nicht mittels
eines Zählers gemessen wird, berechnet sich die
Verbrauchsgebühr aufgrund des zu leistenden
Betrages an den Gemeindeverband ARA-Region
Lyss-Limpachtal und anteilmässig an den
Werterhaltungsgebühren der Abwasserversorgung.
 - b. Die Gebühr für Baustellenabwasser ist in der
Gebühr für das Bauwasser inbegriffen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Fälligkeit § 14 1) Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Baube-
Anschlussgebühr willigung erhoben und wird 30 Tagen nach Zustellung der
Rechnung fällig. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch
die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben
wird.

- 2) Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der
Grundeigentümer.

Fälligkeit § 15 1) Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach
Benützungsggebühr Zustellung der Rechnung fällig. Dies gilt auch, wenn die
Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels
hinausgeschoben wird.

Einforderung, Verzugs- § 16 1) Nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit wird die Gebühren-
zins, Verjährung forderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern
verzinslich.

- 2) Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Be-
nützungsggebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
Für die Unterbrechung der Verjährung sind die

Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (QR;SR 220) sinngemäss anwendbar.

- | | | | |
|------------------------------|------|----|---|
| Rechtsschutz | § 17 | 1) | Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. |
| | | 2) | Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. |
| Grundpfandrecht der Gemeinde | § 18 | 1) | Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen. (§§ 284 f. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB; BGS 211.1]) |

VI. Mehrwertsteuer

- | | | | |
|----------------|------|----|---|
| Mehrwertsteuer | § 19 | 1) | Alle Gebührenansätze und Ersatzabgaben verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. |
|----------------|------|----|---|

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- | | | | |
|---------------------------------|------|----|---|
| Aufhebung bisheriger Reglemente | § 20 | 1) | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. |
| | | 2) | Aufgehoben ist insbesondere das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 01.10.2018. |
| Inkrafttreten | § 21 | 1) | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01.01.2023 in Kraft. |

Das Reglement wurde genehmigt
 . vom Gemeinderat an der Sitzung vom 24. November.2022
 . von der Gemeindeversammlung am 09. Dezember 2022

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin




Markus Menth

Esther Jakob



Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *410* genehmigt.

Solothurn, *20.3.* 20*23*

Staatsschreiber:

A.F.

